



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 932

Nummer: P 932P 932
Eröffnet: 12.09.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 16.05.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 489

Postulat Cozzio Mario und Mit. über die Förderung der Arbeitsplatzattraktivität für Luzerner Lehrpersonen durch faire Einreihung in die jeweiligen Lohnklassen und Lohnstufen

In der Januar-Session 2023 ist der Planungsbericht über die weitere Entwicklung der Volksschule, der Gymnasien und der Berufsbildung im Kanton Luzern ([B 127](#)) von Ihrem Rat behandelt und zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Der Lehrpersonenmangel war nicht Gegenstand dieses Berichtes. Die zahlreichen Vorstösse zu dieser Thematik zeigen auf, dass in Bezug auf die Luzerner Schulen erfreulicherweise weiterhin Diskussionsbedarf besteht.

Im Postulat wird der Regierungsrat gebeten, die Förderung der Arbeitsplatzattraktivität für Luzerner Lehrpersonen der Volksschulen durch faire Einreihung in die jeweiligen Lohnklassen und Lohnstufen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Es sollen effektivere und nachhaltigere Anreize geschaffen werden, damit Lehrpersonen aus dem Kanton Luzern im Kanton arbeitstätig bleiben. Weiter wird die Handhabung der Einstufung in Lohnklassen und Lohnstufen von Lehrpersonen beschrieben, die nicht über die verlangte stufenspezifische Ausbildung verfügen. Derzeit sieht der Kanton Luzern vor, einen Lohnklassenabzug zu machen, wenn kein Diplom der unterrichteten Stufe vorhanden ist. Unser Rat prüft derzeit bereits eine grundsätzliche Änderung des Besoldungssystems. In diesem Rahmen werden unter anderem auch die im Postulat aufgeführten Punkte analysiert.

Tatsächlich wird bei der Festlegung der Lohnstufe nicht wie im Postulat beschrieben ausschliesslich die Erfahrung in der entsprechenden Schulstufe berücksichtigt, Lehrtätigkeit und Erziehungstätigkeit werden immer angerechnet. Berufliche Tätigkeiten ausserhalb des Bildungsbereiches können hingegen zu einem minimalen Stufenabzug führen. Die Lohnstufe wird mit einem Umrechnungstool berechnet. Dieses Tool wird jährlich von der Dienststelle Personal für die verschiedenen Funktionen der Lehrpersonen aktualisiert. Es berücksichtigt, dass die heutigen Lehrpersonen im Quervergleich nicht in der Lohnstufe eingestuft sind, welche den Erfahrungsjahren entsprechen würde. Dies ist auf die Einführung von neuen Lohnsystemen (1999 und 2006), auf die strukturellen Lohnmassnahmen (2012 und 2016) sowie auf die unterschiedlichen Stufengewährungen in der Vergangenheit zurückzuführen. Dies führt dazu, dass langjährig im Kanton tätige Lehrpersonen tief eingestuft sind. Sowohl bei der Einführung von neuen Lohnsystemen als auch bei den strukturellen Lohnmassnahmen konnte die Besoldung aus Budgetgründen jeweils nur «betragsmässig» angepasst werden. Dies bedeutet, dass die in neue Lohnklassen überführten Lehrpersonen zwar eine höhere Lohnklasse erhielten, aber in der Stufe massiv zurückgestuft werden mussten.

Deshalb stimmen die Stufen bei den Lehrpersonen kategorien nicht mit den Erfahrungsjahren überein, welche bei diesen Lohnmassnahmen in eine höhere Lohnklasse überführt worden waren. Die Lohnstufen sind deshalb in den verschiedenen Funktionen unterschiedlich hoch, trotz gleicher Erfahrung. Das mit dem Tool errechnete Ergebnis wird in einem Quervergleich mit den Einstufungen einer vergleichbaren Lehrperson überprüft und allenfalls korrigiert.

Im Postulat wird gefordert, dass eine Tiefereinreihung bei der Lohnklasse nur dann erfolgen soll, wenn eine Lehrperson tatsächlich eine zu tiefe oder gar keine pädagogische Ausbildung vorweisen kann.

Eine Lehrperson, welche gar keine pädagogische oder fachgerechte Ausbildung vorweisen kann, wird bis zu drei Lohnklassen tiefer eingereiht. Eine Lehrperson, welche über ein nicht adäquates Stufen- oder Fachlehrdiplom verfügt, wird i. d. R. eine Lohnklasse tiefer eingereiht; so erhält eine ausgebildete Primarlehrperson an der Sekundarschule eine Lohnklasse weniger und umgekehrt. Allerdings ist es gemäss heutiger Praxis nicht so, dass eine Gymnasial-Lehrperson an der Sekundarstufe generell um eine Lohnklasse tiefer eingereiht wird, wie das im Postulat beschrieben wird, es kommt dabei auf deren Fachabschlüsse an. So wird z. B. eine Gymnasial-Lehrperson mit Fachabschluss in Deutsch und Französisch für diese Fächer sowie auch als Klassenlehrperson und für Lebenskunde an der Sek wie eine Sekundar-Lehrperson eingereiht, allerdings für andere Fächer wie z. B. Englisch oder Mathematik eine Lohnklasse tiefer. Diese Praxis wird aufgrund der Tatsache angewendet, dass es für die Qualitätssicherung des Unterrichts nicht gegeben ist, dass ein längeres, dafür nicht stufen- oder fachgerechtes Studium dazu befähigen soll, an vorangehenden Schulstufen zu unterrichten zu den gleichen Bedingungen wie eine für die entsprechende Stufe ausgebildete Lehrperson. Solche Lehrpersonen würden sich z. B. kaum mehr für ein zusätzliches Fach oder eine andere Stufe nachqualifizieren.

Im Kanton Luzern werden statistisch die Anzahl der Lehrpersonen erfasst, die über eine «nicht angemessene Ausbildung» für die unterrichtete Stufe verfügen. Ohne detailliertere, aufwändige Auswertungen der Dienststelle Personal lässt sich nicht exakt sagen, wie viele dieser erfassten Lehrpersonen über ein Lehrdiplom verfügen, das einer längeren Ausbildung entspricht. Es ist nicht garantiert, ob eine solche Praxisänderung den Lehrpersonenmangel an der Volksschule minimieren würde. Allenfalls würde ein Stufenwechsel für Lehrpersonen attraktiver und einzelne Lehrpersonen mit einer Berechtigung für das Gymnasium würden eventuell vermehrt für eine gewisse Zeit fachfremd auf der Sekundarstufe I unterrichten, bis sie eine besser bezahlte Stelle am Gymnasium finden.

Gleichzeitig stellen sich weitere Probleme bezüglich Lohnsituation von Lehrpersonen, die darauf hinweisen, dass die Lohneinstufung und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen detailliert überprüft werden müssen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die gesamten Anstellungsbedingungen inklusive das Besoldungssystem der Lehrpersonen einer umfassenden Analyse unterzogen werden müssen. Der administrative Aufwand und die zu spezifischen Einreihungen im Besoldungssystem führen auf allen Seiten zu hohem Aufwand und ist für Lehrpersonen sowie Schulleitende kaum mehr nachvollziehbar. Damit Anstellungen im Kanton Luzern für qualifiziertes Lehrpersonal attraktiv bleiben, sind für das Verbleiben an einer Stelle oder im Beruf nebst dem Lohn auch weitere Faktoren relevant. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.